

Motorbetriebene Tretroller

Da so genannte Kickboards immer leistungsstärker werden, ist deren Einordnung in die StVZO ebenso geboten wie eine fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung. *Von Bernd Huppertz*

Was Anfang der 90er Jahre noch als Kuriosum¹⁾ bezeichnet wurde, ist heute auf dem Vormarsch: motorbetriebene Tretroller (Kickboards) treten immer häufiger im Straßenverkehr auf. Da sie immer leistungsstärker werden, stellt sich die Frage nach ihrer fahrerlaubnisrechtlichen Einordnung. Am Beispiel der so genannten GoPeds soll aufgezeigt werden, dass die Benutzer solcher Fahrzeuge im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse M und je nach Höchstgeschwindigkeit der Klasse A sein müssen.

Bei den GoPeds handelt es sich um leichte tragbare Tretroller mit Motorantrieb. Die Palette reicht vom 9,2 kg leichten Tretroller mit einem 1,2 PS starken Motor von 22,5 ccm Hubraum bis zum extremen Off-Roader mit 2,5 PS starkem Motor. Sie alle erreichen laut Herstellerangabe eine Höchst-

geschwindigkeit von 30 km/h. Bei einem kettenangetriebenen GoPed GSR 40 mit 2,5 PS starkem Motor mit einem Hubraum von 41,5 ccm wird die Angabe der Höchstgeschwindigkeit allerdings geflissentlich nicht mitgeteilt²⁾.

In der Vergangenheit wurde diskutiert, ob es sich bei Inlineskates, Kickboards, Scootern, Skateboards u.ä. überhaupt um Fahrzeuge i.S.d. StVZO handelt³⁾. Die in § 16 II StVZO aufgeführten Fortbewegungsmittel gelten nicht als Fahrzeuge i.S.d. StVZO. Als ähnliche Fortbewegungsmittel werden in der Literatur u.a. Kickboards und Scooter⁴⁾, Gokarts, Skateboards, Rollschuhe und Inlineskates⁵⁾ genannt.

Dagegen wird bereits bezüglich der nicht motorisierten Kickboards eingewendet, dass es sich nur dann um ein ähnliches Fortbewegungsmittel i.S.d. § 16 II StVZO handeln

kann, wenn es dem Begriff des Kinderrollers unterfällt⁶⁾. Zwar werden Kickboards auch von Kindern benutzt, jedoch weisen die Hersteller darauf hin, dass es sich dabei um Geräte für den Freizeit- und Sportbereich handelt. So werden Kickboards bereits mehrheitlich von Jugendlichen und Erwachsenen eingesetzt. Dazu trägt wegen des höhenverstellbaren Lenkers die bauliche Bedingte universelle Einsetzbarkeit bei.

Durch die Ergänzung⁷⁾ der Vorschrift des § 16 II StVZO hat der Verordnungsgeber klargestellt, dass ohnehin nur die nicht motorisierten ähnlichen Fortbewegungsmittel in den Genuss der Zulassungsfreiheit nach § 16 StVZO kommen. Er hat sich damit die bereits vom BLFA⁸⁾ vertretene Meinung zu Eigen gemacht, wonach es sich bei motorisierten „ähnlichen Fortbewegungsmitteln“ um

nicht zulassungsfähige Kfz handelt.

Dem ist zuzustimmen, denn diesen Kfz fehlt die spezifische Ungefährlichkeit, die der § 16 II StVZO voraussetzt. Mit ihren Höchstgeschwindigkeiten sind sie überdies schneller als Leichtmofas und Mofas. In der Kommentierung⁹⁾ wird die Frage, ob es sich bei den GoPeds um Fahrzeuge handelt, nicht diskutiert: Sie werden jedenfalls dann zu Kfz, wenn sie mit einem Motorantrieb ausgerüstet werden. Hierbei werden ausdrücklich die Skateboards genannt.

Als Kfz gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor (...) mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge [Art. 1 lit. o)]. Der Begriff des Kfz ist im StGB nur in § 248 b definiert und gilt auch nur für diese Vorschrift¹⁰⁾. Für das übrige Strafrecht und auch für § 21 StVG gilt daher die Definition des § 1 II StVG. Danach gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein als Kfz (Legaldefinition

des § 1 II StVG). Gemäß Artikel 3 III der 2. Führerscheinrichtlinie gilt als Kfz jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge. Unwesentlich ist dabei die Antriebsart: so kann das Kfz etwa durch einen Verbrennungsmotor (Otto-/Dieselmotor), Elektromotor, Turbine etc. angetrieben werden¹¹⁾. Das Antriebsaggregat sollte jedoch entgegen der Entscheidung des OLG Oldenburg¹²⁾ mechanisch fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Gibt man diese Typizität des Begriffs auf und lässt eine nur indirekte Kraftübertragung genügen, hätte dies zur Folge, dass ein Radfahrer, der sich von einem Mofa ziehen lässt, ebenso ein Kraftfahrer ist¹³⁾. Jedoch darf es nicht an Gleise gebunden sein. An Bahngleise gebunden ist es, wenn es dem Schienenweg folgen muss¹⁴⁾. Auch motorbetriebene Skateboards¹⁵⁾ gelten als Kfz, und zwar unabhängig davon, ob sie von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen sind¹⁶⁾ oder nicht. Nichts anderes hat

für die Kickboards zu gelten. Damit unterfallen sie als motorisierte Zweiräder (= Kraffrad) der Fahrerlaubnisklasse M: diese umfasst zweirädrige Kleinkraffräder mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm. Tretroller verfügen über einen Motor mit einem Hubraum von 22,5 ccm und erreichen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Allein bei dem GoPed GSR 40 dürfte diese Fahrerlaubnisklasse nicht ausreichen. Zwar liegt der Motor mit einem Hubraum von 41,5 ccm noch im Anwendungsbereich der Klasse M, jedoch erfährt diese ihre Grenze bei einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h. Wird sie überschritten, so muss der Fahrzeugführer über Fahrerlaubnisklasse A verfügen. ■

DER AUTOR: Bernd Huppertz,
Polizeihauptkommissar,
Polizeipräsidium Köln

¹⁾ Grams NZV 1994, 172.

²⁾ Die Angaben können nachgelesen werden unter www.goped.com und www.go-ped.de.

³⁾ Grams NZV 1994, 172.

⁴⁾ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. (2003), Rn. 2 zu § 16 StVZO.

⁵⁾ Bouska/Leue, StVO, 20. Aufl. (2002), Rn. 2 zu § 24 StVO.

⁶⁾ Ternig VD 2001, 29 (32).

⁷⁾ 31. ÄndVO straßenverkehrsrechtl. Vorschriften vom 23.03.2000 [BGBl. I, 310 (= VkbI. 2000, 361)].

⁸⁾ Sitzung vom 11./12.02.1992

⁹⁾ Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. (2000), Rn. 5 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, StVO, 17. Aufl. (2002), Rn. 8a zu § 1 StVG.

¹⁰⁾ Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, 8. Aufl. (2000), Rn. 577 m.w.N.

¹¹⁾ Hentschel, a.a.O., Rn. 3 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, a.a.O., Rn. 8 zu § 1 StVG.

¹²⁾ OLG Oldenburg VRS 97, 191 (= NZV 1999, 390; NSTZ-RR 1999, 377; ZfS 1999, 357; NZV 2000, 384 m. Anm. Grunewald).

¹³⁾ Grunewald NZV 2000, 384.

¹⁴⁾ Hentschel, a.a.O., Rn. 4 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, a.a.O., Rn. 8 zu § 1 StVG.

¹⁵⁾ Janiszewski/Jagow/Burmann, a.a.O., Rn. 8a zu § 1 StVG; Bouska, a.a.O., Rn. 5 zu § 1 StVG; Grams NZV 1994, 172.

¹⁶⁾ Schurig/Glowalla, Die neuen Fahrerlaubnisklassen, S. 38; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 4. Aufl. (1994), Rn. 407.